

# Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer für Übernachtungen in der Ortsgemeinde Rieden

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) Rheinland-Pfalz, wird gemäß Beschluss des Ortsgemeinderates vom 11.09.2023 folgende Satzung der Ortsgemeinde Rieden über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Ortsgemeinde Rieden erlassen:

## § 1 Steuergläubiger

- (1) Die Ortsgemeinde Rieden erhebt eine Beherbergungssteuer für Übernachtungen als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Soweit diese Satzung die Verbandsgemeindeverwaltung Mendig anführt, bezieht sich das auf die Führung der Verwaltungsgeschäfte für die Ortsgemeinde Rieden im vorliegenden Besteuerungskontext (§ 68 GemO).

## § 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Campingplatz, Reisemobilplatz oder ähnliche Einrichtung) in der Ortsgemeinde Rieden, der gegen Entgelt eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Einen Beherbergungsbetrieb unterhält, wer kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Als Beherbergungsbetrieb im Sinne dieser Satzung gilt nicht die Unterbringung in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen sowie vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterbringen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen. Der Beherbergung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z.B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür gesonderter Aufwand betrieben wird.
- (3) Beherbergungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen, werden nicht besteuert.

## § 3 Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichtiger

- (1) Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.
- (2) Steuerentrichtungspflichtiger ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Er hat die Beherbergungssteuer für Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten.
- (3) Der Steuerentrichtungspflichtige haftet neben dem Steuerschuldner für die Beherbergungssteuer.
- (4) Der Steuerentrichtungspflichtige ist als Haftungsschuldner neben dem Steuerschuldner Gesamtschuldner.

## § 4 Steuerbefreiung

Von der Steuerpflicht ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.

## § 5 Steuermaßstab

Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer). Dies gilt auch, wenn mehrere Personen die Leistung zusammen in Anspruch nehmen (z.B. Doppelzimmer). In diesem Fall ist zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Preis für die gemeinschaftliche Beherbergung durch die Anzahl der beherbergten Personen zu teilen.

## § 6 Steuersatz

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Die Steuer beträgt je Gast und Übernachtung bei einer Bemessungsgrundlage bis zu 30,00 EUR | 1,00 EUR |
| über 30,00 EUR bis zu 60,00 EUR  | 1,50 EUR |
| über 60,00 EUR bis zu 90,00 EUR  | 2,00 EUR |
| über 90,00 EUR   | 2,50 EUR |

## § 7 Entstehung des Steueranspruchs

Die Steuer entsteht mit der Verwirklichung des Steuergegenstandes (Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung).

## § 8 Steueranmeldung und Fälligkeit

Anmeldezeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die vom Steuerentrichtungspflichtigen selbst errechnete Beherbergungssteuer ist bis zum 30. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an die Verbandsgemeindekasse der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig zu entrichten.

## § 9 Pflichten des Steuerpflichtigen, des Steuerentrichtungspflichtigen, Anmeldung, Einziehung

- (1) Wer als steuerpflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb im Erhebungsgebiet übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den von der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig vorgeschriebenen Meldevordruck auszufüllen und zu unterschreiben. Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes hat die vorgeschriebenen Meldevordrucke bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen steuerpflichtigen Personen diese Pflicht erfüllen. Füllt der Beherbergungsgast den Vordruck gemäß Satz 1 nicht aus, ist die Beherbergungssteuer einzuziehen und an die Verbandsgemeindekasse der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig abzuführen.
- (2) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Meldevordrucke zu sammeln und vom Tag der Ankunft an ein Jahr aufzubewahren. Auf Verlangen sind der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig zu Kontrollzwecken die Meldevordrucke vorzulegen oder Einsicht in diese zu gewähren. Die Meldevordrucke sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
- (3) Der Steuerentrichtungspflichtige hat die Beherbergungssteuer vom Beherbergungsgast einzuziehen und die Steuer für Rechnung des Beherbergungsgastes an die Verbandsgemeindekasse der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig abzuführen. Verweigert eine steuerpflichtige Person die Zahlung des Steuerbetrages, ist dies durch den Inhaber des Beherbergungsbetriebes innerhalb von fünf Werktagen der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig anzuzeigen.

- (4) Für die Beherbergungsleistungen ist dem Fachbereich Finanzen der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder im Onlineverfahren einzureichen. Dies gilt auch, sofern der Beherbergungsbetrieb in einem Kalendervierteljahr keine Personen beherbergt hat. In diesem Fall hat eine Fehlanzeige („Null-Meldung“) zu erfolgen. Auf Antrag kann in begründeten Einzelfällen die Pflicht zur Abgabe der Abrechnung auf den 30. des folgenden Monats eines jeweiligen Kalendervierteljahres verschoben werden.

### § 10 Steueraufsicht und Außenprüfung

- (1) Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, beauftragten Mitarbeiter:innen der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig im Rahmen und nach Maßgabe des § 99 Abgabenordnung (AO) das Betreten von Grundstücken, Räumen, umschlossenen Betriebsvorrichtungen und ähnlichen Einrichtungen zu gestatten, um im Besteuerungsinteresse Feststellungen zu treffen.
- (2) Der Beherbergungsbetrieb hat den beauftragten Mitarbeiter:innen der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig im Rahmen und nach Maßgabe von § 97 AO auf Verlangen Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen bzw. gemäß § 97 Abs. 2 AO Einsicht zu gewähren.
- (3) Die sonstigen über § 3 Abs. 1 KAG bestehenden Pflichten des Steuerschuldners und/oder des Steuerentrichtungspflichtigen gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig gemäß der Abgabenordnung, insbesondere Auskunftspflichten nach § 93 AO, sowie die nach der Abgabenordnung der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig zustehenden Befugnisse gegenüber dem Steuerschuldner/Steuerentrichtungspflichtigen, insbesondere Außenprüfung gemäß § 191 ff. AO bleiben unberührt.

### § 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Für alle bestehenden und neu eröffneten Beherbergungsbetriebe im Sinne von § 2 Abs. 1 ist der Betreiber/die Betreiberin verpflichtet, Betriebsaufnahme bzw. Betriebsaufgabe und jegliche Änderungen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Fachbereich Finanzen binnen 4 Wochen anzuzeigen. Hierfür ist der in Anlage 1 bereitgestellte Vordruck zu verwenden.
- (2) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der zuständigen Behörde der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig auf Anfrage die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.
- Eine Anfrage an eine Vermittlungsagentur oder ein Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art soll nur in den Fällen mangelnder Angaben des Steuerentrichtungspflichtigen nach § 8 dieser Satzung oder des Verdachts falscher Angaben erfolgen.
- Dies gilt auch, wenn der Steuerentrichtungspflichtige nicht zu ermitteln ist. Unter die Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgten (§ 3 Abs. 1 und 3 KAG in Verbindung mit § 93 Abs. 1 AO).

## § 12 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steueranmeldung erfolgt nach § 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 152 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Verbandsgemeindeverwaltung die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Es gilt § 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 162 AO in der jeweils geltenden Fassung.

## § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 8 Abs. 4 die Steueranmeldung nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. der Verpflichtung nach § 8 Abs. 2 zur Einreichung von Nachweisen nicht nachkommt;
  3. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, eine Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder andere zu erlangen;
  4. der Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach §§ 9 und 10 nicht nachkommt;
  5. der Anzeigenpflicht nach § 10 Abs. 1 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtiger, Steuerentrichtungspflichtiger oder in der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen oder Steuerentrichtungspflichtigen leichtfertig gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder hierüber in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 16 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 14 Übergangsregelungen

- (1) Für Beherbergungszeiten, deren Beginn im Jahr 2023 stattfindet und die über den Jahreswechsel in das Jahr 2024 bis längstens zum 31.01.2024 hinein andauern, erfolgt die Berechnung von Beiträgen nach der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Ortsgemeinde Rieden vom 14.11.2017.
- (2) Für Beherbergungszeiten, deren Beginn im Jahr 2023 stattfindet, die jedoch auch über den 31.01.2024 hinaus andauern, erfolgt der Wechsel zur Besteuerung gemäß dieser Satzung spätestens mit Ablauf des 31.01.2024.
- (3) Für Beherbergungszeiten, deren Beginn ab dem 01.01.2024 stattfindet, erfolgt die Besteuerung ausschließlich nach dieser Satzung.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Rieden, den 22.09.2023

Andreas Doll  
Ortsbürgermeister